



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 8. September 2014

GZ. BMF-310205/0156-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1902/J vom 8. Juli 2014 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg ist festzuhalten, dass eine Eingrenzung auf bestimmte Tagesgrenzgänger aufgrund der Datenlage nur näherungsweise möglich ist. Eine genaue Auskunft wäre nur im Wege einer zeitaufwändigen Einzelauswertung aller relevanten Steuerakten möglich, von der aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen wurde. Bei der Beantwortung der Voranfrage Nr. 1265/J vom 4. April 2014 wurden daher als Näherung unselbständige Einkünfte in Schweizer Franken herangezogen, die auf eine Beschäftigung in der Schweiz oder in Liechtenstein schließen lassen.

Für die gegenständliche Anfrage wurde auf Grund der Struktur des Fragenkatalogs ein anderer Ansatz gewählt, der sich am Formular L17 (Lohnausweis/Lohnbescheinigung) orientiert. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage beruht auf den bei den Finanzämtern erfassten Daten, die aufgrund der Angaben der Abgabepflichtigen im Formular L17 gemacht

wurden. Dabei wurde auf den vom Abgabepflichtigen eingetragenen Ansässigkeitsstaat der bezugsauszählenden Stelle abgestellt. Dieser muss allerdings nicht mit dem Staat, in dem der Beschäftigungsstandort liegt, übereinstimmen. In gewissen Fällen kann außerdem von der Abgabe eines L17-Formulars abgesehen werden, womit eine Angabe des Beschäftigungsstands entfällt (siehe dazu z.B. das „Steuerbuch 2014“, S. 102f). Die angegebenen Daten stellen daher Näherungswerte dar.

Zu 1.:

Gemäß den bei den Finanzämtern erfassten Daten, die aufgrund der Angaben der Abgabepflichtigen erstellt wurden, waren in den Veranlagungsjahren 2004 bis 2012 die folgende Anzahl von Personen in Österreich ansässig, aber bei einem in der Schweiz ansässigen Unternehmen beschäftigt:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Anzahl</b>
2004	5.600
2005	5.700
2006	5.800
2007	6.100
2008	6.300
2009	6.300
2010	6.400
2011	7.000
2012	7.200

Die hier erfasste Personengruppe ist mit den Grenzgängern der Schweizer Grenzgängerstatistik nicht deckungsgleich, da lediglich auf die bezugsauszählende Stelle und nicht auf den Ort der Beschäftigung abgestellt wurde. In die Schweizer Statistik fließt außerdem auch eine Hochrechnung aufgrund von Befragungsstichproben ein, während die Daten der Finanzämter auf der Veranlagung der Steuerpflichtigen beruhen. Ebenso ist hier

die erfasste Personengruppe nicht mit den Grenzgängern nach Art. 15 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Schweiz idF vor BGBl III Nr. 22/2007 ident, da diese Bestimmung nur bei täglichem grenzüberschreitenden Pendeln anzuwenden war.

Zu 2.:

Der Spruchbetrag, der von den Finanzämtern für die zu Frage 1. genannten Personen bescheidmäßig festgestellt wurde, lautete für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012 wie folgt:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Spruchbetrag in Euro</b>
2004	37.000.000
2005	36.600.000
2006	20.900.000
2007	20.100.000
2008	24.000.000
2009	25.000.000
2010	35.600.000
2011	48.000.000
2012	50.500.000

Der Spruchbetrag spiegelt im Sinne der synthetischen Besteuerung die Gesamtbelastung der veranlagten Einkünfte wieder; eine Herausrechnung der Belastung der bloßen Grenzgänger-Einkünfte ist seriöserweise nicht möglich. Die angerechnete Quellensteuer ist im Spruchbetrag bereits berücksichtigt.

Zu 3.:

Für die zu Frage 1. genannten Personen betrug die zur Anrechnung angegebene Quellensteuer in den Veranlagungsjahren 2004 und 2005:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Betrag in Euro</b>
2004	13.000.000
2005	13.300.000

Die zur Anrechnung angegebene Quellensteuer betrug in den Veranlagungsjahren 2006 bis 2012:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Betrag in Euro</b>
2006	41.700.000
2007	47.400.000
2008	66.500.000
2009	58.100.000
2010	55.300.000
2011	71.000.000
2012	65.500.000

Zu 4.:

Gemäß den bei den Finanzämtern erfassten Daten waren in den Veranlagungsjahren 2004 bis 2012 die folgende Anzahl von Personen in Österreich ansässig, aber bei einem in Liechtenstein ansässigen Unternehmen beschäftigt:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Anzahl</b>
2004	5.100
2005	5.300
2006	5.600
2007	5.900
2008	6.100
2009	6.200
2010	6.400
2011	6.900
2012	7.100

Zu 5.:

Der Spruchbetrag, der von den Finanzämtern für die zu Frage 4. genannten Personen bescheidmäßig festgestellt wurde, lautete für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012 wie folgt:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Spruchbetrag in Euro</b>
2004	32.700.000
2005	32.600.000
2006	33.100.000
2007	33.100.000
2008	39.500.000
2009	39.600.000
2010	48.700.000
2011	63.800.000
2012	65.900.000

Zu 6.:

Für die zu Frage 4. genannten Personen betrug die zur Anrechnung angegebene Quellensteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Spruchbetrag in Euro</b>
2004	12.400.000
2005	13.100.000
2006	15.800.000
2007	17.400.000
2008	26.300.000
2009	23.500.000
2010	24.500.000
2011	29.400.000
2012	28.200.000

Zu 7.:

Gemäß den bei den Finanzämtern erfassten Daten waren in den Veranlagungsjahren 2004 bis 2012 die folgende Anzahl von Personen in Österreich ansässig, aber bei einem in Deutschland ansässigen Unternehmen beschäftigt:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Anzahl</b>
2004	8.500
2005	8.600
2006	8.600
2007	8.500
2008	8.900
2009	8.700
2010	8.500
2011	8.400
2012	8.100

Zu 8.:

Der Spruchbetrag, der von den Finanzämtern für die zu Frage 7. genannten Personen bescheidmäßig festgestellt wurde, lautete für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012 wie folgt:

<b>Veranlagungsjahr</b>	<b>Spruchbetrag in Euro</b>
2004	34.400.000
2005	32.900.000
2006	34.400.000
2007	38.700.000
2008	41.500.000
2009	36.400.000
2010	37.400.000
2011	40.900.000
2012	41.100.000

Zu 9.:

In den Veranlagungsjahren 2008 bis 2012 gaben die folgende Zahl von Personen ein Formular L17 ab, aufgeschlüsselt nach Fällen mit Bezug in die Schweiz, nach Liechtenstein und nach Deutschland. Die Ansässigkeit des Unternehmens wurde aus den Grunddaten übernommen.

<b>Jahr</b>	<b>eingereichte L17-Formulare</b>	<b>davon Deutschland</b>	<b>davon Schweiz</b>	<b>davon Liechtenstein</b>	<b>davon andere Länder</b>
2008	22.400	8.900	6.300	6.100	1.100
2009	22.500	8.700	6.300	6.200	1.300
2010	23.100	8.500	6.400	6.400	1.800
2011	23.600	8.400	7.000	6.900	1.300
2012	23.800	8.100	7.200	7.100	1.400

Zu 10.:

Nach dem DBA zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft liegt grundsätzlich ein Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beim Staat der Arbeitsstätte vor. Nach der Rechtslage vor BGBl III Nr. 22/2007 nahm der Ansässigkeitsstaat die im Arbeitsstättenstaat bereits besteuerten Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der Steuer aus. Für Grenzgänger, die täglich pendeln, galt eine abweichende Regelung, nach welcher der Arbeitsstättenstaat eine Quellensteuer von drei Prozent des Bruttogehalts einheben durfte, die vom Ansässigkeitsstaat auf den Steuerbetrag angerechnet wurde. Der Abkommensbegriff des Grenzgängers nach Art. 15 Abs. 4 DBA Schweiz stimmt im Übrigen nicht mit dem breiteren innerschweizerischen Begriff des Grenzgängers überein.

Die Sonderregel wurde mit BGBl III Nr. 22/2007 abgeschafft; stattdessen darf nun Österreich allgemein in der Schweiz erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für in Österreich ansässige Personen unter Anrechnung der Schweizer Abgaben besteuern. Weiters leitet die Schweiz 12,5% der Steuereinnahmen aus der Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Österreich ansässiger Arbeitnehmer in der Schweiz an Österreich weiter.

Die parlamentarischen Materialien (1388 dB, XXII NR-GP) führen dazu aus:

„Einerseits haben sich infolge des Inkrafttretens des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) die Rahmenbedingungen für die Einstufung österreichischer Arbeitnehmer als Grenzgänger geändert. Dies hätte – ohne DBA-Revision – zu einer beträchtlichen Verschiebung des Steueraufkommens bei den in Österreich ansässigen aber in der Schweiz berufstätigen Personen von Österreich in die Schweiz führen können. Das Problem wurde dadurch gelöst, dass die schweizerischen Lohneinkünfte der in Österreich ansässigen Arbeitnehmer generell in das Anrechnungssystem einbezogen wurden und gleichzeitig anstelle der bisherigen Begrenzung der schweizerischen Besteuerungsansprüche an den österreichischen Grenzgängereinkünften eine jährliche Teilvergütung der in der Schweiz erhobenen Steuern an die Republik Österreich vorgesehen wurde. [...]“

Ohne die Revision des Abkommens, die bereits im Frühling 2006 ausverhandelt und medial diskutiert wurde, wäre die Zahl der Grenzgänger iSd Art. 15 Abs. 4 des DBA also aufgrund des Steuerdifferentials zwischen Österreich und der Schweiz und der leichteren Möglichkeit, eine Aufenthaltsmöglichkeit in der Schweiz zu begründen, wohl deutlich gesunken und daher deren Einkünfte der Besteuerung Österreichs entzogen worden.

Bei Verwendung der Anrechnungsmethode führt ein steigender Schweizer Franken durch Progressionseffekte zu einem relativ höheren Steueraufkommen für Österreich, ein sinkender Franken zu einem relativ niedrigeren Steueraufkommen, da die Schweizer Progression vom Wechselkurs unbeeinflusst ist und die anrechenbare Schweizer Steuer sich daher proportional zur Euro-/Frankenrelation verhält, je nach Wechselkurs aber mit positiven bzw. negativen Progressionseffekten in Österreich bei der Umrechnung der Entlohnung in Euro zu rechnen ist. Dieser Wechselkurseffekt ist auch in den angeführten Tabellen zu sehen, die dazu geführt haben, dass sich die Relation zwischen österreichischem Spruchbetrag – der bereits um die Quellensteuer bereinigt ist – und Schweizer Quellensteuer seit der Aufwertung des Schweizer Franken in den letzten Jahren verschoben hat.

Eine Schätzung eines hypothetischen Alternativaufkommens würde von mehreren diskutierbaren Annahmen abhängen, etwa wie viele Grenzgänger im Laufe der Jahre aus der Sonderregel der früheren Bestimmung des Art 15 Abs. 4 DBA Schweiz bei unverändertem Rechtsbestand herausgefallen wären. Hätte sich der Trend vor Abschluss des Abkommens fortgesetzt, so hätte ein Beibehalten der früheren Regel mittlerweile wohl zu spürbaren Aufkommensverlusten geführt. Die Angabe einer belastbaren Schätzung rein hypothetischer Alternativen kann aber für diesen in der Fragestellung komplexen Sachverhalt seriöserweise mit den vorhandenen Ressourcen nicht geleistet werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T16:14:16+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	t2R4BNJKq6GbElejlqOyWnZlYW/nP/00w/2MkO9DkMF0CUR3vPFh5dSuykaaf7g Q8tNzzBJEUK90k5TuFbM+5qptVv4jZRD7x+uMmDctf9OgCDWbVi7URlbz5NNPN q+Fyood3swcUxWCsOL5iLPwN2qV3LmY9BBAbZU03eg41kgrGMKmhIm88kJ81PYk Ü+5X6/5FlSjK1Ho15CVqkNvXE4Yy1r2vgUonMhe8xm/lYcvaylcnZVJgSJ6mB1u 6Lmdc6Oewn76MtQbe3Gm2abc1mBVXDyfjZJaFg5hpaPlxHSHBWuns923lYhkxON PzXiw8BNsGcqElbSFJwM3Pmk8A==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	